

Danach erscheint es wiederum als ausgeschlossen, dass gerade 2, 144 zur Zwischenquelle das Cap. inc. ann. hätte.

Cap. inc. ann. c. 2. 3 (= Ben. 2, 198. 207) sind in ihrem genauen Wortlaute sonst nirgends überliefert. Bei der Abfassung eines Passus in der Mitte von 2, 198¹ ist Conc. Autissiodor. 573—603 c. 15² benutzt; für 2, 207³ liegt fast wörtlich der in seiner Echtheit bestrittene Brief Gregors I. an den Angelnbischof Augustin zum Grunde. Bei Benedictus scheinen⁴ die Capitel 2, 170—207 in compacter Masse⁵ aus einer Sammlung von (verschiedenen?) Capitula episcoporum entlehnt zu sein⁶. Die beiden vereinzelter Stücke des Cap. inc. anni haben zu der gedachten Masse bei Benedict schwerlich beigesteuert.

Cap. inc. ann. c. 14 (= Ben. 2, 214 in.) stammt in letzter Linie aus dem Cap. legi Ribuarie additum 803. Während aber im Cap. inc. ann. die constatierte Benutzung ganz vereinzelt geblieben ist, gehört sie bei Benedict 2, 210—214 wiederum einer Reihe an (2, 210—214 = Capitulare cit. 803 c. 5. 6. 8. 9 + 10. 11 + 12). Auch hier kann demnach von einer Benutzung des Cap. inc. anni durch Benedict keine Rede sein.

Cap. inc. ann. c. 15 (= Ben. 2, 352) und c. 16 (= Ben. 2, 417), die auf L. Visigoth. zurückgehen, stehen bei Ben. in Reihen aus derselben Quelle⁷.

Cap. inc. ann. c. 4 (= Ben. 3, 234c) wäre Einzelentlehnung aus Conc. Agath., während Ben. 3, 234a—c drei Canones (c. 8. 5. 20) des Concils aneinanderreihet.

Cap. inc. ann. c. 6 (= Ben. 3, 279) geht auf Conc. Turon. 567 zurück. Bei Ben. steht 3, 279 in einer Reihe 3, 264—279, die mit einer Ausnahme aus gallischen Concilien des 6. Jh. besteht (Conc. Arvern. I. 535 c. 1. 5. 10. 14; [Fulg. Ferrand. c. 78]; Conc. Agath. 506 c. 38 inter-

gallischen Synode aus dem Anfang des 7. Jh. entnommen; die Ueberlieferung der Canones aus dieser Zeit ist bekanntlich trümmerhaft. Für die L. Visig. bilden 2, 146 ff. eine Zahlenreihe; die Canones 2, 141 ff. könnten sehr wohl eine (chronologische) Reihe bilden sollen. 1) '... et mortuum super mortuum non ponant'. 2) 'Non licet mortuum super mortuum mitti'; wörtlich ebenso Statuta Bonifatii c. 19 (falsch), vgl. unten Studie IV. 3) Das Capitulare hat einen erheblich verkürzten Text, vgl. S. 305. 4) Genauere Untersuchung bleibt vorbehalten. 5) Eingesprengt sind einige Stücke aus der Relatio episcoporum 829. 6) Alle Entlehnungen aus den sog. Statuta Bonifatii fallen in die Masse 2, 170—207. Vgl. unten Studie IV, S. 315 Anm. 3. 7) Ben. 3, 200 (Cap. inc. ann. c. 13) gehört, wenn ich recht sehe, keiner Reihe an.